



---

# Unterschwellenvergabeordnung - UVgO Umsetzung in Rheinland-Pfalz

21. Vergabetag Rheinland-Pfalz

Schloss Waldthausen, 9. September 2019

Dr. Martin Hummrich, Ministerialdirigent, MWVLW



# Inhaltsübersicht

|    |   |
|----|---|
| 1. | Einführung, Strategischer Ansatz und Stellschrauben |
| 2. | Ziele und Struktur der neuen Verwaltungsvorschrift  |
| 3. | Verfahrensarten, Auftragswertgrenzen                |
| 4. | Sonderregelungen - Freiberufliche Leistungen        |
| 5. | Nachhaltigkeit - strategische Beschaffung           |
| 6. | Kommunikation - eVergabe                            |
| 7. | Ausblick – Wie geht es weiter?                      |



# Einführung

## Umsetzungsprozess im Bund und den Ländern

- **Bund:** VV zu § 55 BHO => Verweis auf UVgO
- Zuvor Änderung von § 30 HGrG und § 55 BHO

### Land RLP:

- Verweis auf UVgO in der VV zu § 55 LHO und VerwV öffentliches Auftragswesen
- zuvor Änderung von § 55 Abs. 1 LHO: Gesetzgebungsverfahren

### Kommunen RLP:

- Anpassung der VV zu § 22 GemHVO
- zuvor Änderung von § 22 Abs. 1 GemHVO: Gesetzgebungsverfahren

# Einführung

## Strategischer Ansatz



### Tragende Prinzipien für die Reform:

- Haushalts- und Vergaberechtsgrundsätze
- fairer Zugang von mittelständischen Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen
- stärker rationalisiertes, faktenbasiertes Vergaberecht
- Entbürokratisierung

# Einführung

## Stellschrauben des strategischen Ansatzes



- **Vereinfachungen** im niedrigschwelligen Vergabebereich durch Neufestsetzung von Auftragswertgrenzen als Steuerungsinstrumente
  - Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“
- Implementierung eines wirksamen **strukturierten Nachprüfungsverfahrens** von Vergabeverfahren über wirtschaftlich bedeutsame öffentliche Aufträge im Unterschwellenbereich
  - Rechtsverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte



# Ziele der VerwV Öffentliches Auftragswesen

- Neustrukturierung
- Bestimmungen sind auf den Unterschwellenbereich beschränkt
- Bestimmungen zur zentralen Beschaffung werden in eigene VerwV überführt
- soll nachhaltige Entwicklung im Bereich der öffentlichen Beschaffung fördern

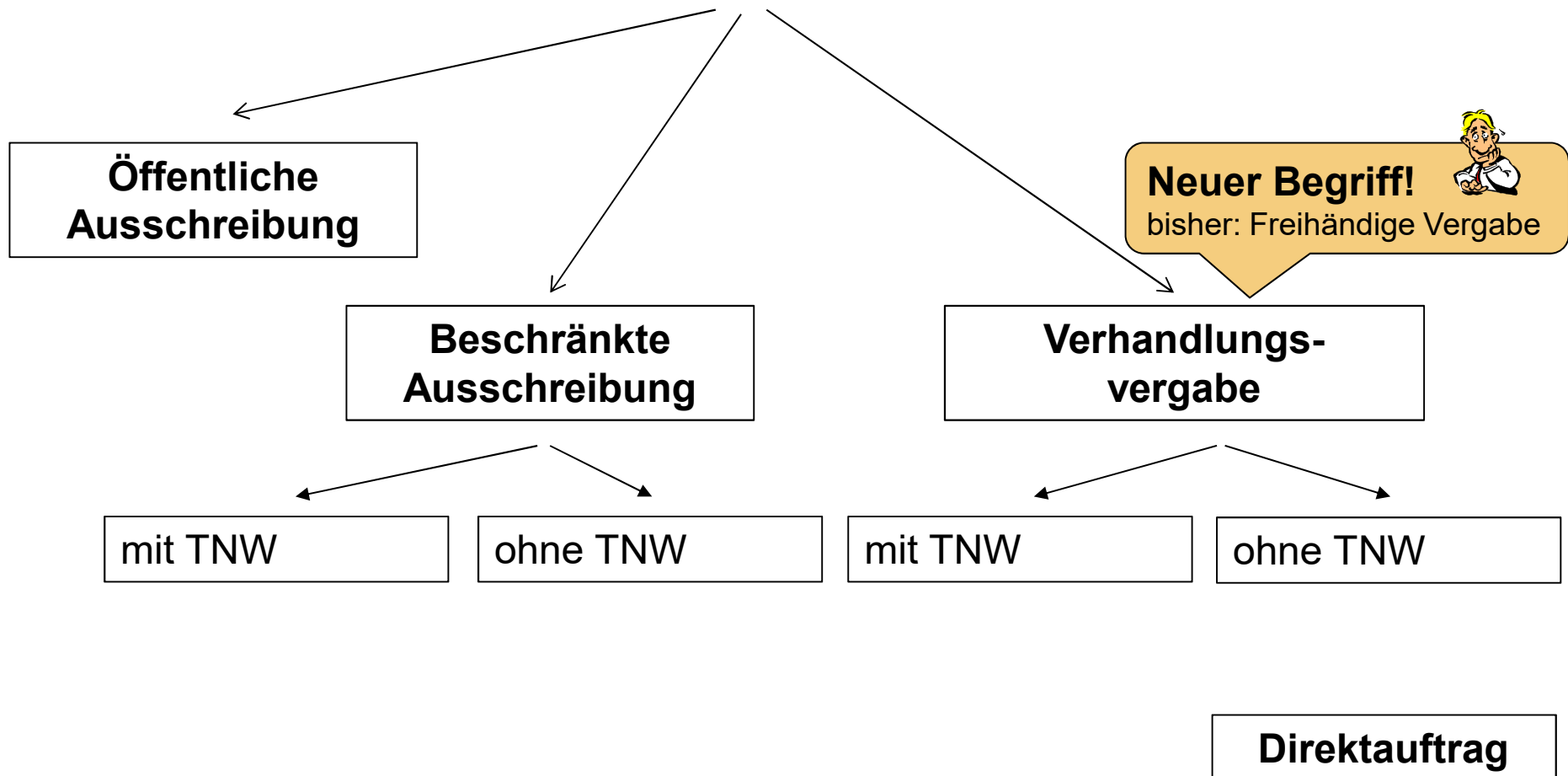


# Struktur und Inhalt der VerwV Öffentliches Auftragswesen

- sachlicher Geltungsbereich, Bereichsausnahmen
- persönlicher Geltungsbereich – unverändert
- Begriffsbestimmungen, grundsätzlich in Anlehnung an GWB, VgV und KonzVgV
- Binnenmarktrelevanz
- Gemeinsame Auftragsvergabe verschiedener öffentlicher Auftraggeber



# Verfahrensarten







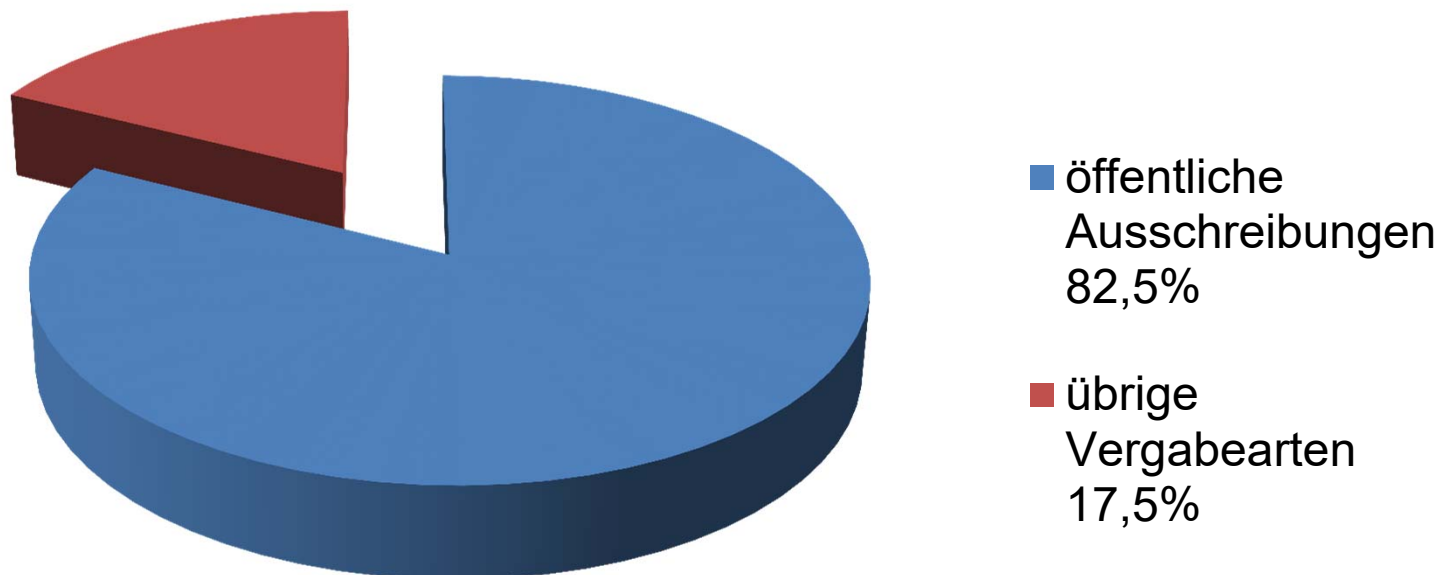
# Auftragswertgrenzen

| Gegenstand                           | Freihändige Vergabe /<br>Verhandlungsvergabe |                       | Beschränkte Ausschreibung ohne<br>Teilnahmewettbewerb   |                                    |
|--------------------------------------|--|-----------------------|---|------------------------------------|
|                                      | Bisher:                                      | Neu:                  | Bisher:   | Neu:                               |
| Liefer- und<br>Dienst-<br>leistungen | 20.000<br>Euro                               | <b>40.000</b><br>Euro | 40.000<br>Euro  | <b>80.000</b><br>Euro              |
| Bau-<br>leistungen                   | 10.000<br>Euro                               | <b>40.000</b><br>Euro | Je nach Gewerk:<br>50.000 Euro –<br>Ausbauwerke<br>150.000 Euro –<br>Tief-,<br>Verkehrswege-<br>und Ingenieurbau<br>100.000 Euro –<br>alle übrigen<br>Gewerke | Einheitlich<br><b>200.000</b> Euro |



# Auswertung öffentlicher Aufträge

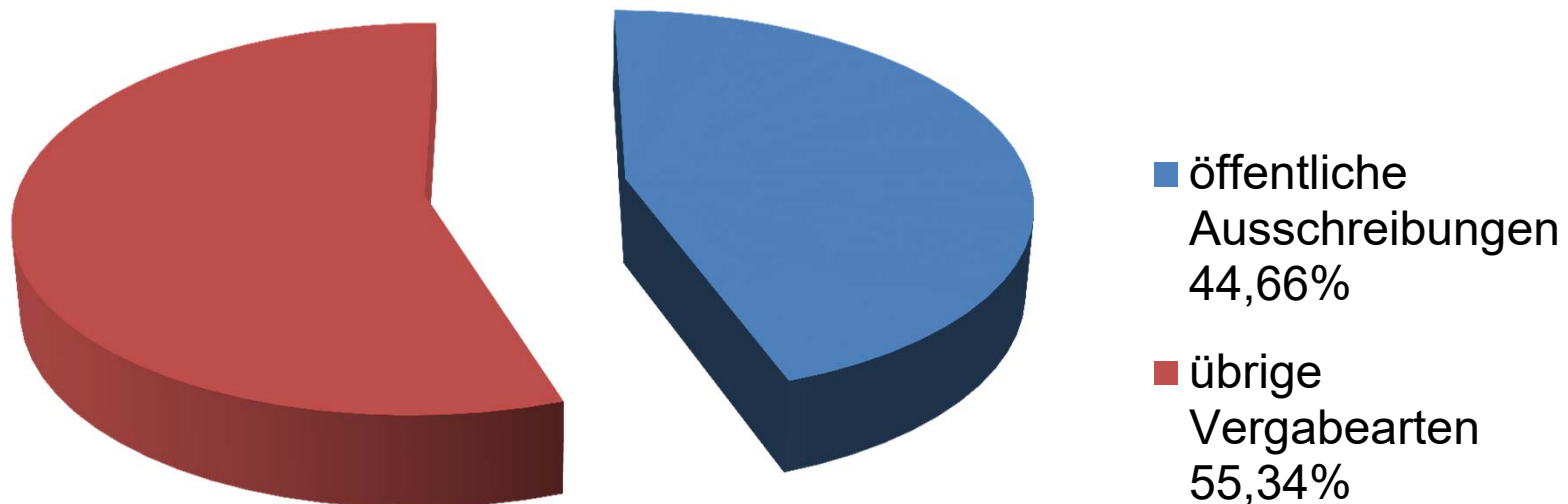
beim Landesbetrieb LBM nach  
den aktuellen Wertgrenzen





# Auswertung öffentlicher Aufträge

beim Landesbetrieb LBM nach  
den Wertgrenzen (40/80/200)





## Direktauftrag

### Beschaffungsvorgang

- außerhalb eines Vergabeverfahrens
- Haushaltsgrundsätze: Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

### Neuer Begriff: Direktauftrag statt Direktkauf

über **Liefer- und Dienstleistungen**  
bis **1.000 Euro netto (UVgO)**  
Bisher: 500 Euro netto

über **Bauleistungen**  
bis **3.000 Euro netto (VOB/A)**  
Bisher: keine Wertgrenze



**einheitlich: 3.000 Euro**



# Auftragswertgrenzen

## Beachte:

Rundschreiben des MWVLW vom 17. Juli 2019 –  
Festsetzung von **Auftragswertgrenzen** bei  
Vergaben im Unterschwellenbereich als  
**Vorgriffsregelung** auf die neue  
Verwaltungsvorschrift

am **23. Juli 2019 veröffentlicht**  
**und seit dem gültig!**

# Sonderregelungen für bestimmte Vergaben



- Aufträge über preisgebundene Literatur - unverändert
  - freiberufliche Leistungen ( § 50 UVgO)
  - Vergabe von Konzessionen im Unterschwellenbereich
- 
- diese Aufträge sind mindestens in einem wettbewerbsoffenen Verfahren zu vergeben

# Sonderregelungen für bestimmte Vergaben



## Wettbewerbsoffenes Verfahren:

- grundsätzlich wenigstens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern
- Kreis der geeigneten Unternehmen soll gewechselt werden
- Wettbewerb darf nicht auf bestimmte Regionen oder Orte beschränkt werden
- Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot
- Dokumentationspflicht, insb. Wechselgebot
- Ex-post-Transparenz (vgl. § 30 UVgO)

# Sonderregime für freiberufliche Leistungen ( § 50 UVgO)



- **Freiberufliche Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben; dabei ist soviel Wettbewerb zu schaffen wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist**
- Erläuterungen zur UVgO: die übrigen Vorschriften der UVgO gelten nicht!
- Leitplanken für ein eigenständiges Regime erforderlich!
- Regime muss für alle freiberuflichen Leistungen geeignet sein
- besonderer Fokus dabei liegt auf den Planungsleistungen nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)



# Sonderregime für freiberufliche Leistungen ( § 50 UVgO)



## Vorgaben für die Vergabe freiberuflicher Leistungen:

- allgemeine Anforderungen nach § 1 bis 6 UVgO
- Unternehmen müssen fachkundig und leistungsfähig (geeignet) sein und es darf kein Ausschlussgrund vorliegen
- ein wettbewerbsoffenes Verfahren durchzuführen
- weitere Bestimmungen der UVgO können angewendet werden

## Ausnahme vom wettbewerbsoffenen Verfahren:

- zwingende Gründe (besondere Dringlichkeit oder unverhältnismäßiger Aufwand)
- besondere Dokumentation

# Sonderregime für freiberufliche Leistungen in § 50 UVgO



## Sonderfall:

- Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren nach HOAI
- bis zu einem Auftragswert von **25.000 Euro netto**;
- Verhandlungen mit nur einem Planungsbüro zulässig - ohne weitere Voraussetzungen
- erfasst werden:
  - Grundleistungen,
  - Beratungsleistungen wie Umweltverträglichkeitsstudien (Anlage 1 HOAI),
  - Besondere Leistungen wie Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Gilt durch Rundschreiben des MWVLW vom 17. Juli 2019  
bereits seit 23. Juli 2019



# Sonderregime für freiberufliche Leistungen in § 50 UVgO

Rundschreiben des MWVLW vom 9. Juli 2019 mit Hinweisen  
zum **Urteil des EuGH** vom 4. Juli 2019  
(Rs. C-377/17) zur **HOAI**

- Mindest- und Höchstsätze der HOAI verstoßen gegen die EU-DienstleistungsRL und dürfen nicht mehr angewendet werden; HOAI im Übrigen nicht betroffen!
- Abgeschlossene Planungsaufträge sind nicht betroffen.
- Bei bereits eingeleiteten Vergabeverfahren müssen die Angebote unter Berücksichtigung des Wegfalls der verbindlichen Honorarsätze abgegeben werden.
- Neue Vergabeverfahren dürfen nicht mehr an die Mindest- und Höchstsätze gebunden werden.



# Nachhaltigkeit - Strategische Beschaffung

Stärkung von Nachhaltigkeitszielen durch die Vergaberichtlinien  
(RL 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU)  
z. B. Erwägungsgrund 74 RL 2014/24/EU



Auftraggeber bestimmt, welche Produkte und Leistungen beschafft  
werden (Leistungsbestimmungsrecht).

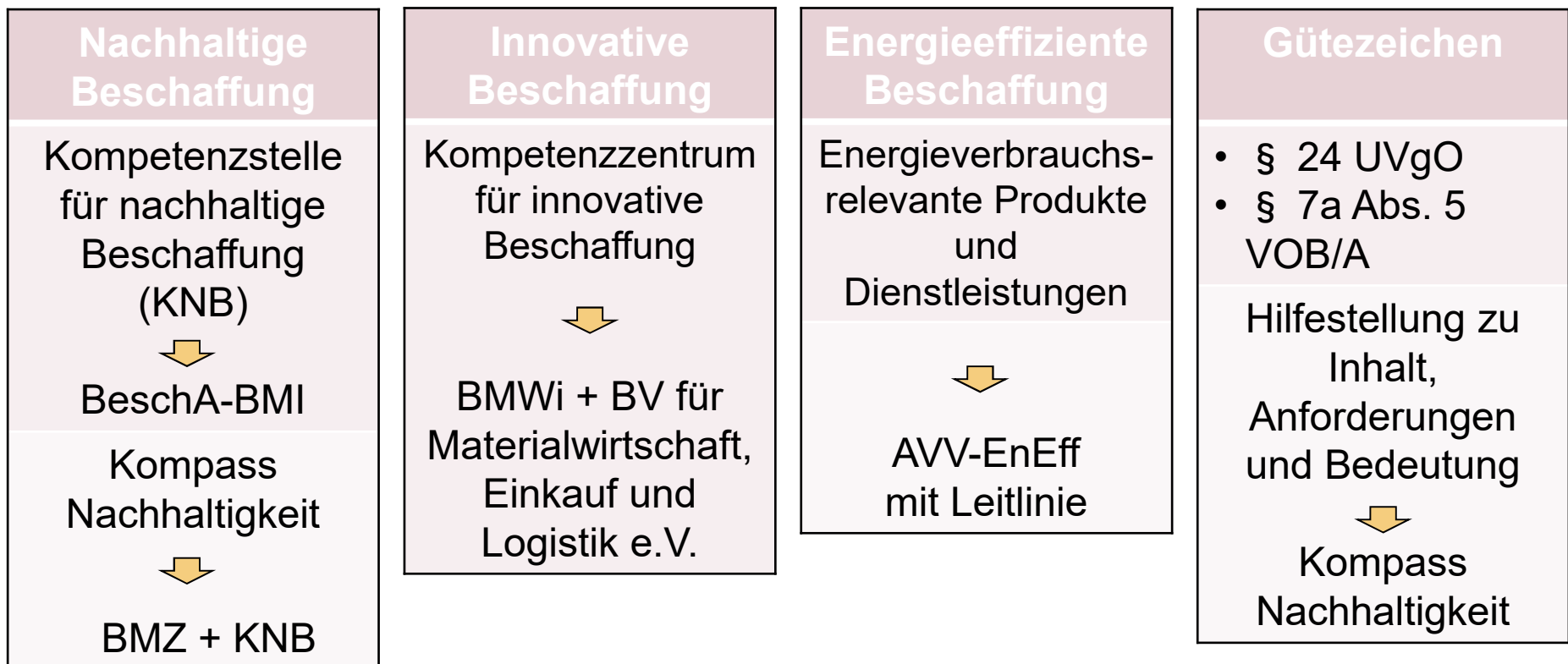


In jeder Phase eines Vergabeverfahrens können öffentliche Auftraggeber  
qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte  
einbeziehen;

§ 97 Abs. 3 GWB, § 2 Abs. 3 UVgO



# Nachhaltigkeit – Strategische Beschaffung





# Kommunikation (eVergabe)

- Im Oberschwellenbereich ist die eVergabe bereits eingeführt (18.10.2018) für alle öffentlichen Auftraggeber nach GWB
- das Land hat mit seinem Vergabemarktplatz bereits alle Voraussetzungen erfüllt
- Kommunen nutzen zum Teil andere Vergabeplattformen; sind aber auch praktisch alle versorgt
- Koalitionsvertrag zum Thema eGovernment:

„E-Vergabe und eRechnung werden weiterentwickelt und flächendeckend eingeführt“



# Kommunikation (eVergabe)

Im Unterschwellenbereich wird die eVergabe in den Verfahrensordnungen (UVgO, VOB/A) geregelt.

## Liefer- und Dienstleistungen

§ 38 UVgO

- Vorgaberecht,
- Akzeptanzpflicht, ab 01.01.2019
- Vorgabepflicht und Verwendungspflicht, ab 01.01.2020

## Bauleistungen

§ 11 VOB/A

- Vorgaberecht,
- keine Vorgabepflicht und Verwendungspflicht

## Befristete Übergangsregelung:

- Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungsaufträge
- bis 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können
- bis zum 31. Dezember 2020
- auch mittels einfacher E-Mail durchgeführt werden.



# Kommunikation (eVergabe)

## Ausnahmen von der eVergabepflicht: § 38 UVgO

### Keine Akzeptanz- und Verwendungspflicht:

- Auftragswert bis 25.000 Euro netto oder
- bei Beschränkter Ausschreibung ohne TnW oder VerhVergabe ohne TnW

### bei Einreichung von Angeboten,

- wenn (IT-) technische Gründe vorliegen oder
- die besonders schutzwürdige Daten enthalten

### Bei erhöhten Anforderungen an die Sicherheit, ggf.

- fortgeschrittene elektronische Signatur oder Siegel
- Qualifizierte elektronische Signatur oder Siegel





# Ausblick – Wie geht es weiter?

- Entwurf des **Landesgesetzes** wurde am 3. September 2019 im Ministerrat beschlossen und befindet sich nun im parlamentarischen Verfahren.
- **Rechtsverordnung** über die Nachprüfung von Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte – abschließende Ressortabstimmung – dann externe Anhörung
- **Verwaltungsvorschrift** „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ – Ressortabstimmung – dann Anhörung
- **Vergabe-Forum** in Rheinland-Pfalz – halbjährliches Expertentreffen